

§ 5 Vbg. VLSWLTV

Vbg. VLSWLTV - Verordnung der Landesregierung über die Satzungen des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Amtsdauer des Kuratoriums ist dieselbe wie diejenige der Landesregierung. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Geschäfte weiterzuführen, bis das Neubestellte Kuratorium zusammentritt.

In Kraft seit 06.08.1981 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at